

den Willen — kein Gebot oder Verbot; zwar giebt es eine solche und zwar eine sehr heilige, welche das Sittengesetz aufstellt: Du sollst nicht Unrecht handeln. Es ist bei der Frage: Ist eine Handlung recht oder unrecht? noch keine Rede von der sittlichen Verpflichtung des Menschen, Etwas zu thun oder zu unterlassen, sondern nur davon, ob sein Handeln mit dem so eben beschriebenen Zustande vereinbar sei oder nicht. Es ist daher das Rechtsgesetz bloß eine Wahrheit, aber, wie schon gesagt, keine Vorschrift, kein Gebot. Es ist also jener Zustand, welcher hervor tritt, wenn sich der Einzelne, damit ein Zusammenleben mit Andern möglich sei, in seiner Freiheit beschränken läßt, — es ist, sage ich daher, dieser Zustand kein absoluter, oder absolut nothwendiger, sondern nur ein relativer und faktischer. Er ist ein Verhältniß zwischen zwei oder mehreren Menschen, welches besteht, so lange es der Eine oder der Andere hält. Wenn also der Zweite diesen Zustand nicht mehr bestehen läßt; wenn er die Beschränkung, die seine Freiheit begränzt, nicht mehr achtet, sondern darüber hinaus schreitet, so giebt er jenen Zustand auf, und es tritt nun gegen ihn der Satz mit seinen Folgen hervor, daß die Freiheit Aller gleich sei. Wenn also Jemand aus jenem Zustande austritt, giebt er auch die Vortheile auf, die sich für ihn an diesem Rechtszustand knüpfen, und es ist von einem Unrecht gegen ihn in soweit nicht mehr die Rede, als er selbst jenen Kreis, der seine Freiheit beschränkte, seine Rechtssphäre überschritten hat. Derjenige, der behauptet, es sei mit der Freiheit Aller vereinbar, daß er seine Nebenmenschen schlage, muß einräumen, daß auch gegen ihn Schläge angewendet werden können. Er hat die Schranken aufgehoben. Wollte freilich Jeder sich das Recht zueignen, den Andern zu schlagen, so würde am Ende eine allgemeine Schlägerei entstehen. Indessen, schlägt dennoch A. den B., so kann sich doch A. nicht über Andere beklagen, wenn er von B. wieder geschlagen wird; und auf diese Weise erklärt sich, wie es (wohlverstanden an sich, und abgesehen vom Staate, auch vom Sittengesetz) nicht Unrecht sei, wenn uns für jedes Uebel, was von uns Andern zugefügt wird, ein anderes, eben so großes Uebel widerfährt. Es hat jeder Mensch zu solcher Vergeltung das Recht, das heißt: es ist keine Schranke für seine Freiheit da, wenn er Andern ein eben solches Uebel zufügt, als ihm dieser zugefügt hat, und in seine Freiheit eben so weit einschreitet, als dieser vorher in die seinige eingeschritten ist. Hiermit ist noch keineswegs jene Theorie der Wiedervergeltung anerkannt, wo es heißt: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Es ist kein Unrecht, wenn A. von dem B. ein eben so großes Uebel zugefügt erhält, als B. v. A. erlitten hat. Es folgt aber daraus nicht, wenn A. dem B. ein Auge ausgeschlagen hat, daß nun auch B. dem A. ein Auge ausschlagen darf. Denn vielleicht fügt B. durch diese Handlung dem A. ein weit größeres Uebel zu, als er von A. erlitten. Wenn z. B. A. nur ein Auge hat und dem B., der zwei Augen hat, ein Auge ausschlägt, dagegen schlägt B. dem einäugigen A. wieder ein Auge aus, so wäre A. nun ganz blind und hätte ein größeres Uebel zu ertragen, als er gethan. Indem nun die Menschen zum Staate zusammen-

treten, verzichten sie darauf, eine auch in den Schranken des Rechts bleibende Wiedervergeltung gegen einander selbst auszuüben. Sie übertragen es dem Staate. Der Staat tritt nun an die Stelle des Einzelnen; das Verhältniß bleibt übrigens dasselbe. Es wird Derjenige, der einen Andern außerhalb des Staates todtschlagen hat, nicht über Unrecht sich beklagen können, wenn dessen Sohn, Freund oder Bekannter ihn wieder todtschlägt. Daher kann ein Mörder auch nicht sagen, daß ihm Unrecht geschehe, wenn er im Staate durch ein Straf-erkenntniß zum Tode verurtheilt wird. Es wird nur das gegen ihn statuiert, was er gegen andere Menschen sich erlaubt hat. Es wird also in den Kreis seiner Freiheit nicht weiter eingeschritten, als er selbst in den fremden Freiheitskreis eingeschritten ist. — Eine ganz andere, hiervon sehr verschiedene Frage ist die: ob der Staat von diesem ihm zustehenden Befugniß allenthalben Gebrauch machen, — ob er als ein Verein vernünftiger und sittlicher Wesen eine unumschränkte Anwendung dieser Befugniß sich gestatten dürfe. Diese Frage kann nicht mehr aus dem Rechte beantwortet werden, sondern hier muß ich die Antwort suchen theils auf dem Gebiete der Ethik, theils der Politik und der Erfahrung. Allerdings würde hier, in specieller Beziehung, auf die uns jetzt zunächst vorliegende Frage die Antwort nach meinem Dafürhalten diese sein: Der Staat darf in solchen Fällen, wo ihm überhaupt das Recht zusteht, auch das physische Leben der Verbrecher zu vernichten, von diesem Rechte insofern auch wirklich Gebrauch machen, als es zur Erreichung eines vernünftigen und nothwendigen Zweckes, nämlich zur Erhaltung der Staatsordnung nöthig und unerläßlich erscheint. Er soll aber, wenn auch sein Recht selbst unbestritten ist, dennoch dasselbe nicht anwenden, wo nicht die Nothwendigkeit des Gebrauchs zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung nachzuweisen ist. Es fragt sich also: ob die Todesstrafe in diesem Betracht für Sachsen jetzt noch als nothwendig anzusehen sei. Hier kann ich nicht umhin, zu gestehen, daß, so sehr es wünschenswerth ist, daß der Staat nur in den allerseltensten Fällen von jenem Rechte Gebrauch mache, es dennoch andererseits nicht zu verkennen sei, wie eine gänzliche Abschaffung der Todesstrafe jetzt und für uns eine höchst bedenkliche und die bürgerliche Ordnung in sehr hohem Grade gefährdende Sache sein würde. Es giebt allerdings auch jetzt noch in Sachsen, wie in andern Ländern eine nicht unbedeutende Anzahl moralisch so sehr verwahrloster Menschen, daß bei ihnen durch andere Mittel als durch Androhung der Todesstrafe kaum der Zweck aller Strafandrohung erreicht werden kann. Es kann dies eine zu trübe Ansicht scheinen, allein ich halte sie doch für wahr. Gerade in der letzten Zeit sind sehr viele Fälle vorgekommen, welche eine solche Besorgniß theils bestätigen, theils vermehren. Es ist richtig, daß im Laufe der letzten Jahre sich die Verbrechen des Eigennuzes, Diebstähle, Gaunereien und kleine Betrügereien in einem nicht ganz unmerklichen Grade vermindert haben; es ist aber auch eben so wahr, daß die Verbrechen, welche in Gewaltthat bestehen, wo das Leben Anderer der Gegenstand des frevelhaften Attentats gewesen ist, sich vermehrt haben. Unter